



Sitzungsvorlage

9. Einführung eines internen Organisations- und Kontrollsystems zur Erfüllung der (neuen) steuerlichen Pflichten

Einführung eines TCMS (Tax-Compliance-Management-System)

Ende 2016 wurde mit Einführung des neuen § 2b UStG die Rechtsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und mit einer optionalen Übergangsfrist bis Ende 2020 versehen. Hintergrund waren die Anforderungen aus dem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuersystem. Der Gemeindeverwaltungsverband hat mit der sog. Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 S. 3 UStG die Übergangsfrist inklusive Verlängerung dieser Frist in Anspruch genommen, so dass bis Ende 2022 noch nach altem Recht verfahren wird.

Nach neuem Recht gilt eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich als Unternehmer mit bestimmten Ausnahmereichen. Diese Bereiche sind z. B. hoheitliche Aufgaben, Tätigkeiten unter einer Bagatellgrenze sowie Aufgaben, die Kommunen vorbehalten sind. Mittlerweile kommt es auf das Handeln auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie dem Vorliegen von größeren Wettbewerbsverzerrungen als Folge der Nichtbesteuerung jPdöR an.

Steuerbefreiungstatbestände nach § 4 UStG gelten somit auch für Kommunen, nach welchen z. B. Vermietungen und Verpachtungen als steuerfrei gelten.

Personalgestellungen innerhalb der verschiedenen Kommunen unterliegen nach der neuen Rechtsprechung der Umsatzsteuer.

Durch eine Prüfung des Finanzamts werden Fehler der steuerlichen Erklärungspflichten festgestellt. Sollte es hierbei um Steuernachzahlungen kommen, wird das Finanzamt eine Prüfung vornehmen, ob die Steuern fahrlässig oder vorsätzlich hinterzogen wurden. Es können strafrechtliche Konsequenzen oder sogar gerichtliche Steuerstrafverfahren bis hin zur Freiheitsstrafe drohen. Dies ist in der Abgabenordnung ab § 369 ff. AO geregelt.

Zur Vermeidung von Fehlern im Rahmen der Umsatzsteuer wurden alle Mitarbeiter des Gemeindeverwaltungsverbands im Rahmen einer Schulung sensibilisiert. Die Finanzverwaltung sowie die Geschäftsführung wurden durch mehrere Steuerrechtsseminare geschult.

Das Tax-Compliance-Managementsystem (TCMS) ist ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das bereits vorhandene Arbeitsabläufe ergänzt, systematisiert und dokumentiert. Dies besteht aus verschiedenen organisatorischen Elementen - angefangen von der Schaffung eines Leitbilds und einer "Kultur der Steuerehrlichkeit" bis hin zu beispielsweise einer Risiko-Kontroll-Matrix zur Bewertung steuerlicher Risiken.

Das TCMS dient auch der rechtlichen Absicherung: Nach § 153 AO schützt das TCMS Kontrollsystem zumindest als Indiz vor dem Vorwurf der Leichtfertigkeit oder des Vorsatzes der Steuerverkürzung bzw. der Steuerhinterziehung. Dies ist auch im BMF-Anwendungserlass mit Schreiben vom 23.05.2016 zu § 153 AO geregelt.

Verfahren:

Mit der Einführung eines TCMS folgt der Gemeindeverwaltungsverband der Vorschrift zur Einführung eines Kontrollsystems im Rahmen des § 2b UStG

Damit soll insbesondere erreicht werden, dass

- außerplanmäßige Haushaltsbelastungen durch Steuernachzahlungen oder Strafzahlungen für fahrlässig hinterzogene Steuern wie auch
- steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Vorsteuer und auf Steuererstattungsansprüche genutzt werden (Aktive Steuergestaltung) und
- Strafverfahren (z. B. gegen den Verbandsvorsitzenden oder seine Vertreter) vermieden werden.

Dazu soll das Ziel einer ordnungsgemäßen und vorbildlichen Bearbeitung in Steuersachen, Rechnungsstellung und Prüfung der steuerlichen Sachverhalte klar artikuliert und in einer entsprechenden Dienstanweisung, das von allen Mitarbeitern mitgetragen wird, dokumentiert werden. Die Risikofelder sollen analysiert und eine geeignete organisatorische Risikominimierung zur Konfliktlösung bereitgestellt sein.

In Bezug auf Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit hat das Finanzministerium bislang noch keine verbindlichen Auskünfte erteilt und stattdessen noch ein klärendes Schreiben angekündigt. Evtl. erforderliche Auswirkungen werden –wie andere Änderungen- im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibung dieser Richtlinie dann seitens der Verwaltung noch eingearbeitet.

Eventuell benötigte Aufwendungen bzw. Kosten im Zusammenhang mit der Einführung des TCMS werden im Haushaltsplan dargestellt und in die Verbandsumlage kalkuliert.

Beschlussempfehlung:

Die Verbandsversammlung beschließt, der beigefügten Tax-Compliance-Richtlinie zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung, fortlaufend Änderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuarbeiten.